



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

36. Jahrgang

Magdeburg, den 19. Juni 2026

Nr. 13

---

## **Inhalt:**

**Seite**

<b>Entgeltordnung des Zweispartenhauses Kulturhistorisches Museum und Museum für Naturkunde Magdeburg</b>	<b>209-212</b>
<b>Widmung eines Teilstücks der „Herrenkrugstraße“</b>	<b>213-214</b>
<b>Widmung der „Schwiesaustraße“ im B-Plan Gebiet 131-1 „Nachtweide“</b>	<b>215-216</b>
<b>Durchführung der Gewässermahd 2026 an Gewässern 2. Ordnung durch den Unterhaltungsverband „Elbaue“</b>	<b>217</b>

## **Entgeltordnung des Zweispartenhauses Kulturhistorisches Museum und Museum für Naturkunde Magdeburg**

Aufgrund des § 5 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 und § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 22. Januar 2026 folgende Entgeltordnung für das Zweispartenhaus Kulturhistorisches Museum und Museum für Naturkunde Magdeburg beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt die Museen (Kulturhistorisches Museum und Museum für Naturkunde) als gemeinsame öffentliche Einrichtungen innerhalb eines Zweispartenhauses.

Für den Besuch, die Inanspruchnahme sowie die Nutzung des Zweispartenhauses werden Entgelte gemäß den Entgelttarifen zur Entgeltordnung für das Zweispartenhaus Kulturhistorisches Museum Magdeburg und Museum für Naturkunde Magdeburg (Anlage) erhoben.

### **§ 2 Entgeltpflicht**

Für die Nutzung, den Besuch sowie die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder eines Teils einer öffentlichen Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Für das Zweispartenhaus Kulturhistorisches Museum und Museum für Naturkunde Magdeburg ergibt sich die Höhe dieses Entgelts aus den in der Anlage A aufgeführten Entgelttarifen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Abweichungen von den aufgeführten Entgelttarifen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

### **§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Magdeburger Museen (Kulturhistorisches Museum und Museum für Naturkunde) vom 13.06.2024 außer Kraft.

*Diese Ausfertigung der vorstehenden Entgeltordnung und ihrer Anlage wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens wird bestätigt.*

Landeshauptstadt Magdeburg  
Datum: 28.05.2026

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.  
Datum: 28.05.2026

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

**Landeshauptstadt Magdeburg – Anlage A****Entgelttarife zur Entgeltordnung des Zweiparteihauses Kulturhistorisches Museum und Museum für Naturkunde Magdeburg sowie Regelungen zur Raumnutzung durch Dritte**

<b>A</b>	<b>Entgelte für Eintritt pro Person</b>	<b>EUR</b>
1.	Regulärer Eintritt	6,00
2.	Ermäßigter Eintritt <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende</li> <li>- Empfängerinnen und Empfänger des Bürgergeldes i.S.d. SGB II und SGB XII</li> <li>- Schwerbehinderte (B)</li> <li>- Wehr- u. Freiwilligendienstleistende</li> <li>- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</li> <li>- Inhaberinnen und Inhaber der Otto-City-Card oder der Tourist-Card</li> <li>- Gruppen ab 10 Personen</li> <li>- Berechtigte gemäß Kombiticket</li> </ul>	3,00
3.	Freier Eintritt <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr</li> <li>- jeweils eine Begleitperson für Schwerbehinderte (B)</li> <li>- Mitglieder des Museumsverbandes Land Sachsen-Anhalt e.V.</li> <li>- Mitglieder der Fördervereine des KHM und des MfN</li> <li>- Mitglieder des DMB und des ICOM</li> <li>- Journalistinnen und Journalisten bei Vorlage eines gültigen Presseausweises</li> <li>- Kita-, Schul- und Studierendengruppen (einschlägiger Fachrichtungen) sowie deren Begleitpersonen (nach Gruppengröße bis zu drei Personen)</li> <li>- Touristengruppen zur Besichtigung des Kaiser-Otto-Saals mit dem Original des „Magdeburger Reiters“</li> <li>- Gästeführerinnen und -führer der LH Magdeburg</li> <li>- Stadtschreiberinnen und -schreiber der LH Magdeburg</li> <li>- Mitglieder im Verband der Restauratoren oder Präparatoren</li> </ul> <p>Die Museumsleitung behält sich vor, ein Kontingent an Freikarten vorzuhalten, um diese an vertraglich gebundene Kooperationspartner auszugeben.</p>	0,00
4.	Entgelte für Sonderkarten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reguläre Jahreskarte (ab Kauf ein Jahr gültig)</li> <li>- Ermäßigte Jahreskarte (ab Kauf ein Jahr gültig)</li> <li>- Kombiticket</li> </ul> Der Kauf einer Eintrittskarte KHM/MfN berechtigt innerhalb von 30 Tagen zum ermäßigten Eintritt in das Dommuseum Ottonianum, das Kunstmuseum Kloster Unser Lieben Frauen und das Technikmuseum Magdeburg.	40,00 20,00 ---
	Die Tarife können im Falle von Baumaßnahmen, Schließung von einzelnen Ausstellungsbereichen oder sonstigen Störungen des Ausstellungsbetriebes auf 50% abgesenkt werden. In begründeten Fällen	

	und bei aufwändigen Sonderausstellungen kann ein Eintrittsentgelt von bis zu 20 EUR erhoben werden. Grundlage ist in diesen Fällen eine Ausstellungs- bzw. projektbezogene Kalkulation.	
<b>B</b>	<b>Entgelte für Veranstaltungen und Vermittlungsangebote</b>	
1.	Kindergeburtstage (je Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	10,00
2.	Pädagogische und Bildungsangebote <ul style="list-style-type: none"> <li>- Führungen für Schulklassen sowie Kinder- und Jugendgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) oder Personengruppen mit besonderen pädagogischen Bedarfen</li> <li>- Workshops für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Ausstellungen (pro Person)</li> </ul> <p>Materialkosten werden aufwandsbezogen zusätzlich erhoben.</p>	15,00  2,50
<b>C</b>	<b>Entgelte für Führungen</b>	
	Entgelte für Führungen werden jeweils zusätzlich zu den Entgelten für Eintritte erhoben.	
1.	Führungen zu Dauerausstellungen KHM/MfN für Gruppen ab 10 Personen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 60 Minuten</li> <li>- 90 Minuten</li> </ul>	40,00 60,00
2.	Öffentliche Führungen zusätzlich zum Eintritt (pro Person)	3,00
3.	Führungen im Rahmen von Sonderausstellungen Die Entgelte werden gesondert festgelegt.	---
<b>D</b>	<b>Entgelte für Vermietungen</b>	
	Die Räume werden möbliert vermietet. Bei allen Vermietungen kommen, je nach Bedarf, Nebenkosten für Technik, das diensthabende Aufsichts-/Kassenpersonal sowie die Reinigung hinzu. Für alle Vermietungen wird ein Nutzungsvertrag geschlossen. Fällt die Vermietung in die Öffnungszeit des KHM/MfN, wird der Mieter darauf hingewiesen, dass die Räume für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind. Ausnahmen sind möglich.	
1.	Kaiser-Otto-Saal <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bis zu 3 Stunden</li> <li>- Jede weitere angefangene Stunde</li> </ul>	1.200,00 + NK 250,00 + NK
2.	Schmuckhof <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bis zu 3 Stunden</li> <li>- Jede weitere angefangene Stunde</li> </ul>	350,00 + NK 50,00 + NK
	<b>Raumnutzung durch Dritte</b> Die entgeltliche und unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten ist für die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungsformate gestattet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- kulturelle, gemeinnützige und soziale Veranstaltungen</li> <li>- Schulungs- und Übungsveranstaltungen</li> <li>- gesellige und private Veranstaltungen mit kommerziellem Bezug</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung durch Fraktionen im Rahmen ihrer Stadtratstätigkeit zur Durchführung von Fraktionssitzungen und Vorbereitung von Stadtrats- und Ausschusssitzungen</li> <li>- öffentliche und allgemein zugängliche politische Informations- und Bildungsveranstaltungen außerhalb von Wahlkampfterminen.</li> </ul> <p>Für die folgenden Veranstaltungsformate ist eine Raumüberlassung nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geschlossene Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften zur Glaubensausübung</li> <li>- öffentliche und allgemein zugängliche politische Werbeveranstaltungen – auch außerhalb von Wahlkampfterminen</li> <li>- Nutzung durch politische Parteien und Organisationen, Fraktionen und sonstige parteipolitische Personenzusammenschlüsse für Wahlkampf- und sonstige Wahlwerbeveranstaltungen</li> <li>- parteipolitische Veranstaltungen im Sinne von parteiorganischen und parteiinternen Veranstaltungen (z. B. Parteitage, Vorstandswahlen, Mitgliederversammlungen)</li> </ul> <p>Es besteht kein Anspruch auf eine Raumnutzung zu einem gewünschten Termin. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Raumnutzung durch Dritte wird in einer auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Nutzungsvereinbarung zwischen den Antragstellenden und der Einrichtungsleitung bzw. ihrer Bevollmächtigten geregelt. Dabei haben die betrieblichen und arbeitsorganisatorischen Belange der Einrichtung Vorrang.</p>	
<b>E</b>	<b>Sonstige Entgelte</b>	
1.	<p>Gesonderte Entgelte können einzelfallbezogen für Sondernutzungen festgesetzt werden. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theateraufführungen, Konzerte, Lesungen</li> <li>- Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten</li> <li>- Wissenschaftliche Symposien, Tagungen, Vorträge</li> </ul>	---
2.	<p>In besonderen Fällen kann von einem Entgelt ganz abgesehen werden. Zu diesen Fällen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Museumsaktionstage (z.B. Internationaler Museumstag, Tag des offenen Denkmals)</li> <li>- Veranstaltungen der Fördervereine der Museen</li> <li>- Veranstaltungen vertraglich mit dem Museum verbundener Kooperationspartner</li> <li>- Ausstellungseröffnungen, Finissagen, Matineen u.ä. der Museen</li> </ul>	
3.	<p>Foto- und Filmarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuaufnahmen von Museumsgut oder -räumen für kommerzielle Zwecke</li> <li>- Bereitstellung digitaler Abzüge für kommerzielle Zwecke, abhängig von der geplanten Verwendung</li> </ul>	<p>80,00</p> <p>bis 50,00</p>

## Öffentliche Bekanntmachung der Widmung eines Teilstücks der „Herrenkrugstraße“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 25. Februar 2026 (GVBl. LSA S. 63), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird ein Teilstück der „Herrenkrugstraße“ (Erschließungsstraße Nordzugang Elbauenpark) zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in ihrer Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt. Die Grenzen sind aus dem dieser Vorlage beigefügten Lageplan zu ersehen.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
Herrenkrugstraße (Teilstück)	Herrenkrugstraße (Einfahrt Betriebsgelände) bis Straßenende	Anliegerstraße	160 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – FB Mobilität und technische Infrastruktur – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

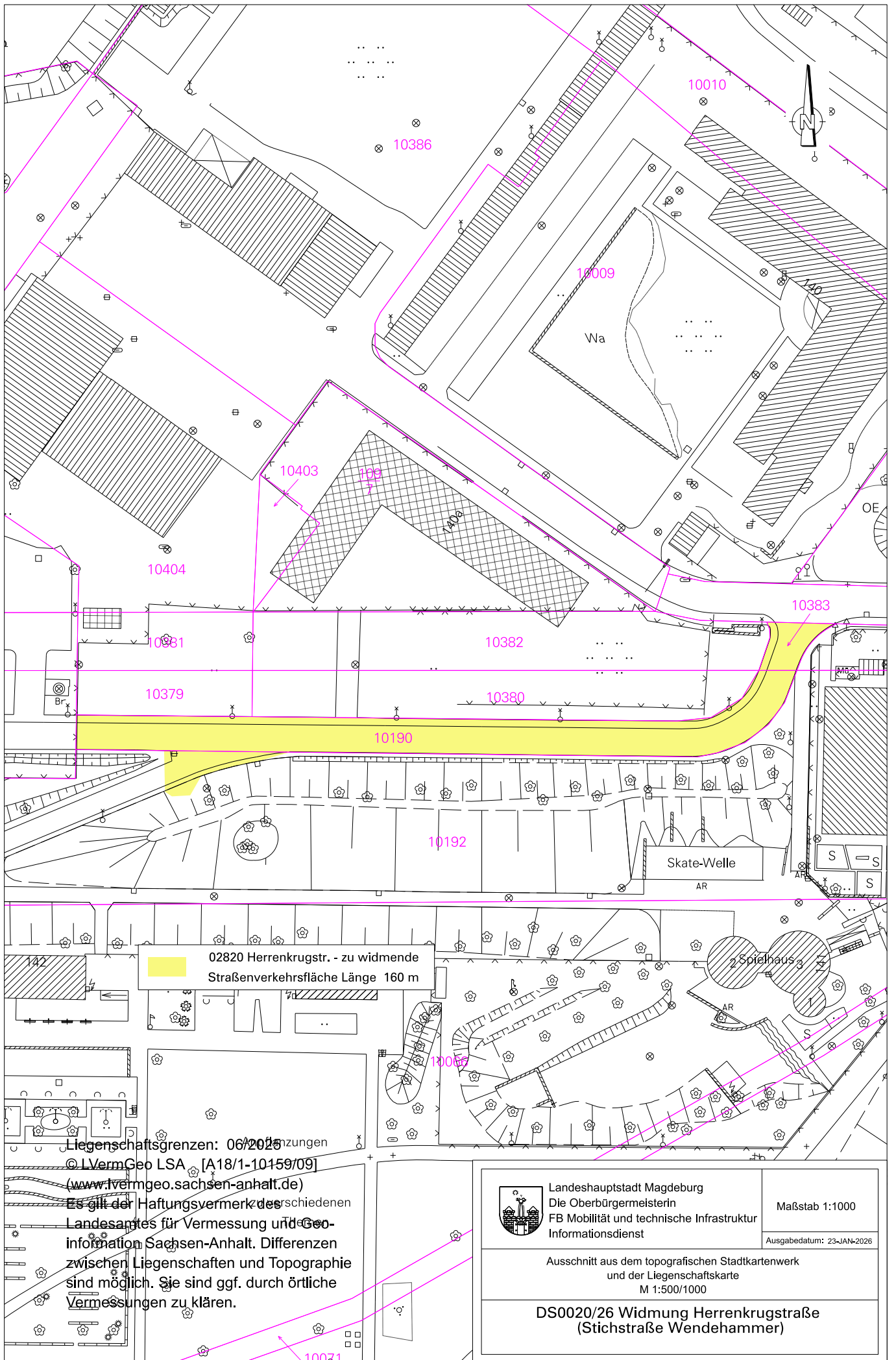
Magdeburg, den 05.06.2026

i.A.

gez. Gebhardt

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin



Liegenschaftsgrenzen: 06/2025

© LVermGeo LSA, [A18/1-10159/09]

(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Es gilt der Haftungsvermerk des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Differenzen zwischen Liegenschaften und Topographie sind möglich. Sie sind ggf. durch örtliche Vermessungen zu klären.



Landeshauptstadt Magdeburg  
Die Oberbürgermeisterin  
FB Mobilität und technische Infrastruktur  
Informationsdienst

Maßstab 1:1000

Ausgabedatum: 23-JAN-2026

Ausschnitt aus dem topografischen Stadtkartenwerk  
und der Liegenschaftskarte  
M 1:500/1000

**DS0020/26 Widmung Herrenkrugstraße  
(Stichstraße Wendehammer)**

## **Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der „Schwiesaustraße“ im B-Plan Gebiet 131-1 „Nachtweide“**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 25. Februar 2026 (GVBl. LSA S. 63), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird die „Schwiesaustraße“ zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit Wirkung zum 01.07.2026 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in ihrer Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt. Die Grenzen sind aus dem dieser Vorlage beigefügten Lageplan zu ersehen.

<b>Name</b>	<b>von - bis</b>	<b>Funktion(en)</b>	<b>Länge</b>
Schwiesaustraße	Wasserkunststraße – Schwiesaustraße Nr. 11	Anliegerstraße	335 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – FB Mobilität und technische Infrastruktur – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

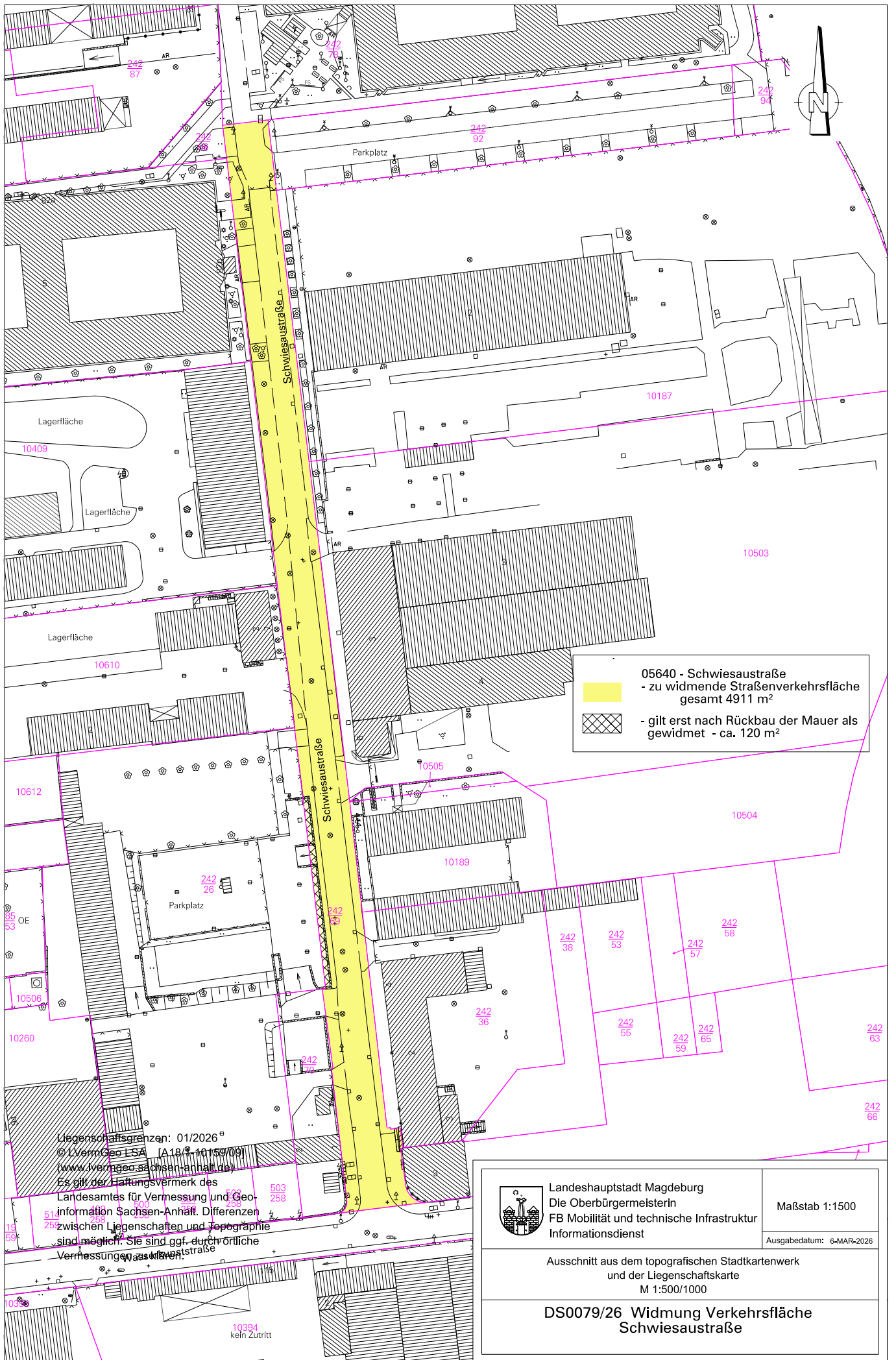
Magdeburg, den 05.06.2026

i.A.

gez. Gebhardt

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin



**05640 - Schwiesaustraße**  
 - zu widmende Straßenverkehrsfläche  
 gesamt 4911 m<sup>2</sup>

- gilt erst nach Rückbau der Mauer als  
 gewidmet - ca. 120 m<sup>2</sup>

Liegenschaftsgrenzen: 01/2026  
 © LVermGeo LSA [A18.2.10159/09]  
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
 Es gilt der Haftungsvermerk des  
 Landesamtes für Vermessung und Geo-  
 information Sachsen-Anhalt. Differenzen  
 zwischen Liegenschaften und Topographie  
 sind möglich. Sie sind ggf. durch örtliche  
 Vermessungen zu klären.

	<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> Die Oberbürgermeisterin FB Mobilität und technische Infrastruktur Informationsdienst	Maßstab 1:1500  Ausgabedatum: 6-MAR-2026
	Ausschnitt aus dem topografischen Stadtkartenwerk und der Liegenschaftskarte M 1:500/1000	
DS0079/26 Widmung Verkehrsfläche Schwiesaustraße		

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd 2026**  
**an Gewässern 2. Ordnung durch den Unterhaltungsverband „Elbaue“**

Entsprechend den Festlegungen in § 41 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 52, 54 und 66 WG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 4 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der aktuell gültigen Fassung, teilt der Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ mit, dass die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten voraussichtlich in der Zeit

**ab dem 01.06.2026 bis in das Jahr 2027**

an Gewässern 2. Ordnung im zur Landeshauptstadt Magdeburg gehörigen Verbandsgebiet durchgeführt werden. Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt.
2. Anlieger und Hinterlieger haben laut WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!
4. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen (hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Schönebeck, 22.05.2026

gez. Goldschmidt  
Geschäftsführer

Magdeburg, den 02.06.2026  
Im Auftrage

gez.  
Harnisch  
Fachdienstleiter

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 11.06.2026

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel